

Nochmals לְדַבֵּר זָכַר.

Zu meiner Erklärung der talmudischen Phrase אַף עַל פִּי לְדַבֵּר זָכַר, welche ich in dem Excurse zu שְׂאֵין רְאִיָּה לְדַבֵּר זָכַר לְדַבֵּר gegeben habe, (ZAW XVII 72f.) hat Bacher (ibid. XVIII 83 ff.) das Wort ergriffen, um sie als unnötig und misslungen nachzuweisen und die alte Erklärung wieder zur Geltung zu bringen. In dankenswerter Weise hat er sämtliche Stellen (46) aus der tannaitischen Literatur im Wortlaut aufgeführt und besprochen. Ich habe zunächst anzuerkennen, dass er meine Sammlung erheblich bereichert hat um 8 Stellen, nämlich seine Nummern 4. 13. 19 (aber = 37 bei mir resp. Weiss) 25. 27. 32. 33. 41. Die letzte Stelle war nur aus Versehen bei mir ausgefallen.

Seine Beweisführung kann mich indessen nicht überzeugen. Ich hatte mir eine ausführliche Begründung versagen zu müssen geglaubt als von der gegenwärtigen Aufgabe zu weit abliegend, aber behauptet, dass meine Erklärung sich aus einer Untersuchung aller Stellen ergebe, die ich kenne und davon kann man sich jetzt, nachdem alle diese Stellen und noch mehr im Wortlaut vorliegen, erst recht überzeugen.

Bacher behauptet mit den Früheren, die Phrase bedeute: obgleich für die These (דַּבֵּר) kein vollgültiger Beweis (רְאִיָּה) vorhanden sei, so sei doch ein Merk- und Denkzeichen, ein Mnemonikon für sie vorhanden. Ich übersetzte: so wird sie (in einer nichthalachischen Stelle der Bibel) als thatsächlich vorhanden (und darum unbestreitbar)

genannt, angeführt, citiert (זָכַר = Citat) Der Unterschied ist der, dass nach Bacher für die These ein Beweis überhaupt nicht vorhanden ist, nach mir etwas, was den Beweis ersetzt und aufwiegt.

Ich glaube, dass meine Erklärung logisch, sprachlich und sachlich die richtigere ist.

Vor allem ignoriert Bacher den Vordersatz: Obgleich kein Beweis vorhanden ist.... Zu diesem Vordersatz erwarten wir mit Notwendigkeit einen Nachsatz des Inhalts: so werden wir doch durch etwas entschädigt, was denselben Dienst leistet. Das aber ist ein Mnemonicon keinesfalls. Das Bedürfnis des Tannaiten geht nicht dahin, die These zu behalten, sondern sie bewiesen zu sehen. Dieses Bedürfnis befriedigt das Mnemonicon nicht und wir können keine Logik erkennen in einem Satze: obgleich ich die Sache nicht technisch beweisen kann, so habe ich doch ein Mittel sie mir zu merken. Wohl aber wird das Beweisbedürfnis durch das Citat befriedigt. Für den juristischen Beweis (רֵאיוֹה) tritt die geschichtliche Nachweisung (זָכַר) ein.

Die Construction ל' זָכַר in der Liturgie spricht gleichfalls nicht dagegen, denn Bacher selbst constatiert, dass in ihrem Sprachgebrauch זָכַר und זָכְרוֹן promiscue auftreten und זָכַר in זָכְרוֹ לְבְרָהּ allerdings eine andere Bedeutung als die von ihm angenommene habe.

Sachlich aber ergibt die Betrachtung der einzelnen Stellen das Ungenügende der bisherigen Erklärung. Bacher selbst gesteht, dass nicht immer deutlich zu erkennen sei, warum der betreffende Bibeltext nicht als vollgültige Beweisstelle, als רֵאיוֹה betrachtet wurde. In der That kann es oft einen schlagenderen Beweis gar nicht geben, z. B. wo es sich um Feststellung und Rechtfertigung eines Sprachgebrauchs handelt No. 2. 3. 4. 6. 7. 11. 21. 22. 26. 38. 41. 43. 46.

So heisst es Mechilta zu 13, 9 (p. 21a) auf deine Hand „das ist die Linke. Du sagst: die Linke! oder ist es nicht doch die Rechte? Antwort: וְזָכַר לְדָבָר wie es heisst: Jes. 48, 13 meine Hand gründete die Erde und meine Rechte mass die Himmel, ferner Ri. 5, 26 ihre Hand streckte sie nach dem Pflock und ihre Rechte nach dem Arbeitshammer.“ Einen strikteren Beweis kann es nach talmudischer Exegese nicht geben. Denn der oberste Grundsatz dieser Exegese ist der Satz von dem zureichenden Grunde jeder biblischen Aussage. Nach diesem Grundsatz wird auch im Parallelismus der Glieder jedem Gliede eine singuläre Bedeutung und Absicht zugeschrieben und wenn in der einen Hälfte des Verses die Rechte genannt ist, so kann die Hand in der anderen Hälfte nur die Linke sein. Darum schliesst die Deduction: also bedeutet Hand überall die Linke. Demgegenüber führt denn ein anderer unter derselben Formel Gen. 48, 17 dafür an, dass die Hand auch die Rechte genannt werde und auch sein Beweis ist ganz strict, da es dieselbe Hand ist, die soeben יָד יְמִינִי genannt war.

Kann es dafür, dass עֵרִירִי Kinderlosigkeit bedeute, einen volleren Beweis geben als Jer. 22, 30 oder (N. 41) als Prov. 23, 20 für Dt. 21, 20 oder (43) als Esth. 3, 7 „im ersten Monat, das ist der Monat Nissan“ dafür, dass der erste Monat Nissan heisse (Ex. 12, 2)? Ein „Mnemonic“ für solche Dinge ist doch ganz überflüssig.

Dasselbe gilt für die Fälle, in denen es sich um eine Sitte handelt (I4. 28. 34). Für sie ist nicht ein biblisches Merkzeichen erforderlich, sondern für den, der auch hier auf biblischem Grunde stehen will, der Erweis, dass sie biblisch begründet sei und ein solcher Erweis ist die geschichtliche Nachweisung (וְזָכַר).

Der entscheidende Umstand aber ist dies, dass sämtliche Stellen, auf die man sich bezieht, ausserhalb

der gesetzlichen Texte stehen; so wird von Ex. 5, 3 bis Nu. 12, 14 keine einzige Stelle angeführt, dann wieder Nu. 25, 3 und sonst aus der Thora nur Genesisstellen. Dies ist es, warum keine ראיה vorliegt, sondern „nur“ ein זכר das uns zeigt, dass die Sache vorkommt. Ist sie nicht bewiesen, so ist sie doch nachzuweisen. Daher schreibt sich der Umstand, dass manche dieser Stellen auch als vollgültiger Beleg ohne die Formel angeführt werden, weil man nicht immer darauf achtete, dass die Beweisstelle aussergesetzlich sei, wie man B. unter התורה מן auch ausserpentateuchische Stellen anführt.

Schliesslich nähert sich Bacher selbst meiner Erklärung, wenn er für זכר einmal (S. 96) „Hinweis“ sagt, denn dies ist ja ungefähr: Citat, Anführung, oder (S. 94) „nicht vollgiltige exegetische Deduction“.

Wenn man in amoräischer Zeit die Formel aufgab, so scheint mir dies nicht daran zu liegen, weil die Unterscheidung zwischen beweiskräftiger Herleitung und leichter Anknüpfung an den Bibeltext nicht durchzuführen war, denn auch die amoräische Zeit macht ja diese Unterscheidung und hat dafür den Terminus אסמכתא. Auch die Prägung dieses besonderen Ausdrucks für die Anlehnung spricht gleichfalls dagegen, dass bereits זכר diese Bedeutung habe. Ein Ausdruck der Tossaphot (zu Nidda 32^a Schlagwort זכר ובשמן B. p. 97²) welche No. 39 von B.'s Liste unter אסמכתא anführen, also זכר = אסמכתא setzen, kann doch unmöglich massgebend für den ursprünglichen Sinn sein, so wenig wie Abraham ibn Esra's oft eigenartiger Sprachgebrauch. Was sagen aber Toss. an jener Stelle? „Wenn du einwirfst, dass man erst einen pentateuchischen Vers anführt (Lev. 22, 2) und dann eine אסמכתא (ψ 109, 18)“ (וא"ת דמעיקרא) (מייתי מן התורה והדר מייתי אסמ' Dies spricht ja im Gegenteil für mich. זכר hier für אס' ist eine aussergesetzliche Beweisstelle.

Die Aufgabe der Formel in amoräischer Zeit ist zu erklären aus dem gewachsenen Bedürfnis — und Vermögen — einen exacten Beweis zu schaffen.

Die Bedeutung זָכַר Denkzeichen, Erinnerungsmittel ist nicht nur nicht gesichert, sondern biblisch nirgends nachzuweisen, ich konnte deshalb auch zur empirischen Bestimmung des Wortes, die allein ich geben wollte (S. 69) nicht davon ausgehen. Aus dieser Beschränkung habe ich z. B. auf das Assyrische verzichtet, obgleich dies lediglich für mich spricht: zikru 1) Nennung, Name gleichbedeutend mit šumu und oft mit šumu verbunden. 2) Kundthuung, Rede. Zukkurtu Existenz (Delitzsch s. v.)

Welche Vorstellung der Hebräer bei זָכַר, זָכַר gehabt hat, ist nach wie vor dunkel. Sicher nicht die deutsche: Erinnern d. h. etwas mit Anstrengung aus dem Innern hervorholen, etwas in der Tiefe Ruhendes über die Schwelle des Bewusstseins heben. Sich erinnern: die in einer gewissen Hinsicht versunkene Persönlichkeit zum eigenen Bewusstsein wecken. Sondern זָכַר heisst: sich etwas rücksichtigend gegenwärtig halten, auf etwas mit erregter Aufmerksamkeit achten und es berücksichtigen, beachten, (wohlwollend) erwägen und mit Fürsorge behandeln. Am besten trifft „Rücksicht“, denn es giebt zwei wesentliche Momente von זָכַר: Die Beziehung auf Rückwärtsliegendes und das Wohlwollen.

Göttingen, Februar 1898.

B. JACOB.